

Aufbewahrung Ihrer Taxameter- und Wegstreckenzähler-Daten aus Taxen- und Mietwagenfahrten ab dem 1. Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 wird es beanstandet werden, wenn Sie in Ihrer Taxe bzw. Mietwagen Taxameter und Wegstreckenzähler einsetzen, die nicht sicherstellen, dass Sie Ihre steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig aufzeichnen und diese unveränderbar und vollständig aufbewahren (Einzelaufzeichnungspflicht).

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat bereits mit Schreiben 26. November 2010 erklärt: Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht)...im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Diese Ausführungen gelten auch für die mit Hilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellten digitalen Unterlagen und gelten für Unternehmer ohne Fahrpersonal entsprechend.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde und die Hamburger Steuerverwaltung werden zukünftig den Schwerpunkt der Prüfungen und Kontrollen auf die Taxen- und Mietwagenunternehmen legen, die keine geeigneten Verfahren zur vollständigen und unveränderbaren Aufbewahrung der Einzeldaten benutzen. Diese Unternehmen müssen darüber hinaus damit rechnen, dass die mangelnde Erfüllung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auch formal beanstandet wird. Dies kann zur Verwerfung der gesamten Buchführung führen und es drohen ggf. empfindliche Hinzuschätzungen.

Damit wir Ihr Unternehmen im Rahmen des Antragsverfahrens entsprechend bewerten können, bitten wir Sie um Vorlagen von Nachweisen, mit welchen geeigneten Mitteln und Maßnahmen Sie Ihren steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nachkommen werden.

Eine Möglichkeit ist die Nutzung des INSIKA-Verfahrens mit den Taxametern und Wegstreckenzählern der Firmen HALE, Semitron und Kienzle Argo. Auch der Hersteller Frogne bietet ein entsprechendes Verfahren an. Diese Geräte und deren Einbau in einer der Servicewerkstätten stellen sicher, dass die digitalen Einzeldaten vor dem Überschreiben aus dem Taxameter oder Wegstreckenzähler exportiert werden. Ein Dienstleister speichert Ihre digitalen Daten und bewahrt diese sicher auf.

Ihnen bietet dieses Verfahren umfassende Informationen über den Einsatz der eigenen Fahrzeuge und ermöglicht die unmittelbare Verwendung der relevanten Daten für eigene betriebliche Zwecke, beispielsweise durch den direkten Datenimport in die eigene Betriebssoftware. Die sichere und rechtskonforme Aufzeichnung und Speicherung der Daten unterstützt Sie insbesondere auch bei der Erfüllung Ihrer Pflichten zur Vorlage von betrieblichen Unterlagen bei der Besteuerung und im Genehmigungsverfahren. Hierdurch werden die erforderlichen steuerlichen Prüfungen und die Kontrollen in den Konzessionsverfahren auch für Sie deutlich vereinfacht.

Die erforderlichen Signierkarten werden von der Bundesdruckerei ausgestellt, Sie können diese selbst unter www.d-trust.de/insika oder zusammen mit Ihrem Dienstleister beschaffen. Der Einbau der Geräte erfolgt in den Vertragswerkstätten.

Nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 sind die konkreten Einsatzorte und Zeiträume der Taxameter zu protokollieren und aufzubewahren. Einsatzort bei Taxametern und Wegstreckenzählern ist das Fahrzeug, in dem das Gerät verwendet wurde. Daher sind die Protokolle der Ein-, Um- und Ausbauten aus den Fahrzeugen unter Angabe der entsprechenden Gerätekomponenten umgehend an uns zu übersenden.

Folgende Dienstleister stehen Ihnen zur Verfügung:

tesymex UG unter www.tesymex.de

HALE electronic GmbH unter www.hale.at

Starksoft Deutschland GmbH unter www.insikacenter.de

Taxiwin GBR unter www.taxidaten.de

Finn Frogne unter www.frogne.de

Hinweise zur Erteilung von Genehmigungen im Taxen-und Mietwagenverkehr

In die Prüfung der Anträge auf Erteilung von Taxen- und Mietwagenkonzessionen werden ab sofort auch die Angaben zum Fahrereinsatz einbezogen.

Ab dem 1. Januar 2021 ist allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Mindestlohn in Höhe von brutto 9,50 Euro, ab dem 01.07.2021 in Höhe von brutto 9,60 Euro, ab dem 01.01.2022 in Höhe von brutto 9,82 Euro und ab dem 01.07.2022 in Höhe von brutto 10,45 Euro je Zeitzunde zu zahlen. Hinzu kommen eventuelle gesetzliche Zuschläge für während der Nachtzeit geleistete Arbeitsstunden nach § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz.

Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig. In Abstimmung mit der Hamburger Zollverwaltung wird die Verkehrsgewerbeaufsicht bei Genehmigungsanträgen sowie bei Betriebsprüfungen ebenfalls prüfen, ob die Vorschriften zum Arbeitszeitgesetz und Mindestlohn eingehalten werden.

Grundlage für die Prüfungen der Verkehrsgewerbeaufsicht ist der § 1 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr. Hiernach sind insbesondere schwere Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Personen und können zur Versagung oder zum Widerruf der Genehmigung führen.